



Satzung des Vereines
Wassersportverein Buckau-Fermersleben e.V.

§ 1 Name, Sitz

- I Der Verein führt den Namen:
Wassersportverein Buckau-Fermersleben e.V. (Kurzfassung: WBF e.V.).
- II Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV Die Vereinsfarben sind rot/weiss.
- V Das Vereinseblem erhält die Abkürzung WBF.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Gegenstand des Vereins ist die Förderung des Sports, ausschließlich zum Zweck der Ausübung des Wassersports im Rahmen des im Vereinsregister eingetragenen „Wassersportverein Buckau-Fermersleben e.V.“ mit Sitz in Magdeburg.
Der Verein will mit seiner Gründung an die Tradition des 1911 gegründeten „Wassersportverein Buckau-Fermersleben“ anknüpfen und damit die seit mehreren Generationen bestehenden Traditionen fortsetzen.
- II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landes-Sportbundes und bei Bedarf der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden.
- VI Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.



Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keinerlei Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Umlageordnung (genannt BUO) und die Hafens-, Garagen- Geländeordnung Objekt Magdeburg sowie die Nutzungsordnungen Wassersportanlage (WSA) Plaue an.

- II Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen und keine Ansprüche an die Nutzung der Vereinsgrundstücke, Gebäude und Sportanlagen stellt.
Für die Aufnahme gilt die Regel über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III Ehrenmitglieder sind Personen, welche auf Vorschlag der Ehren- und Schiedskommission und nur durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - Streichung von der Mitgliederliste
- II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zulässig.
In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes, in begründeten Fällen, eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.
- III Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses Mitglied
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der beschlossenen Ordnungen oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält
 - Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung eines Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 4 Wochen vergangen sind.
 - Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich mindestens 3 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung beim Verein eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
- V Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
- VI Disziplinarmaßnahmen
Als Disziplinarmaßnahmen sollen gelten:
- Rüge, Verweis, Ermahnung oder Verwarnung
 - das zeitweilige oder dauerhafte Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen oder Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - der dauerhafte oder zeitweilige Verlust eines Vereinsamtes
 - das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft
 - die zeitweise oder dauerhafte Nichtwählbarkeit sowie
 - Geldstrafen und deren Androhung

§ 6 Die Rechte und Pflichten

- I Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- II Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- III Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten, und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- IV Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen (bis zu einer jährlichen Höhe von 750 €), Arbeits- bzw. Ersatzleistungen und Mahngebühren verpflichtet. Diese werden in der Beitrags- und Umlagenordnung (BUO) erfasst.

Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden



- V Die finanziellen Verpflichtungen aus Abs. IV werden durch Einzugsermächtigung eingezogen. Jedes Mitglied soll dem Verein eine Einzugsermächtigung für alle ihm zustehenden finanziellen Forderungen erteilen.

Jedes neue Mitglied hat mit der Abgabe des Aufnahmeantrages eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

- VI Mitglieder, die bewegliche oder unbewegliche Sachen, von denen eine Gefahr ausgehen kann, oder Ähnliches in Ihrem Besitz haben und welche diese auf dem Vereinsgelände nutzen, haben jährlich das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und den Verlust des Versicherungsschutzes egal aus welchem Grund, umgehend dem Verein anzuzeigen.

- VII Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Satzung, die Geschäftsordnung, die erlassenen Ordnungen und Beschlüsse der Organe und Abteilungen sind für die Mitglieder verbindlich.

- VIII Jeder Wechsel der Anschrift ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Segeln
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Kanu
- dem Schatzmeister
- sowie je nach Bedarf die Abteilungsleiter und Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche

- II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- III Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende Segeln
- der stellvertretende Vorsitzende Kanu
- der Schatzmeister



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- IV Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- V Der Vorstand wird ermächtigt, bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines Vorstandsmitgliedes sich selbst zu ergänzen (Kooptation).
- VI Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- VII Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen.
- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- III Der Vorstand ist für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere Zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, sowie deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlußfassung über Anträge und Ordnungen
- Auflösung des Vereins
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ehren- und Schiedskommission



§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- I Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen dem Termin der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Passagen, schriftlich und in genauem Wortlaut, unter der Beachtung der Frist gemäß § 12 III dieser Satzung, mitgeteilt werden.
- II Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
Der Vorstand schlägt den Versammlungsleiter aus seiner Mitte vor.
- II Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, so weit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- IV Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 14 Kassenprüfer

- I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes.
- II Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ehren- und Schiedskommission

- I Die Ehren- und Schiedskommission besteht aus ihrem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern unseres Vereins.

Sie werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt und müssen mindestens 10 Jahre Mitglied sein und das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.

Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins können nicht Mitglied dieser Kommission sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- II Aufgaben der Kommission sind, dem Vorstand Empfehlungen auszusprechen zu:
- Verleihung von Ehrenauszeichnungen des Vereins
 - über dem Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund (§ 5, Abs. III –V).
 - bei Verstößen gegen diese Satzung sowie gegen Beschlüsse des Vereines und seines Vorstandes.

Weiterhin hat die Kommission bei sonstig strittigen Angelegenheiten zwischen Mitgliedern bzw. dem Vorstand zu schlichten.

- III Zustellungen und Ladungen über die letzte bekannte Anschrift. Diese Zustellung gilt als bewirkt.
Die entstandenen Verfahrenskosten können dem Mitglied auferlegt werden.

- IV Die Kommission bedient sich für ihren Schriftverkehr und ihrer Registratur der Geschäftsstelle des Vereins.

- V Maßnahmen der Ehren- und Schiedskommission

Sie kann dem Vorstand eine Disziplinar-maßnahme nach §5 Abs. VII oder den Ausschluss eines Mitgliedes empfehlen.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.



§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den sich neu zubildenden gemeinnützigen Verein, wenn dies nicht erfolgt, an die Stadt Magdeburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.03.2017 beschlossen worden und tritt mit Bestätigung durch das AG Stendal – Vereinsregister in Kraft.